

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 30. NOVEMBER 1976<sup>1</sup>

**Handelskwekerij G. J. Bier B. V.**  
**gegen Mines de Potasse d'Alsace S. A.**  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Gerichtshof Den Haag)

„Brüsseler Übereinkommen, Artikel 5 Nr. 3 (deliktische Haftung)“

Rechtssache 21/76

Leitsätze

*Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Luft- und Wasserverschmutzung — Grenzüberschreitende Streitigkeit — Unerlaubte Handlung — Zuständiges Gericht — Besondere Zuständigkeiten — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Ort des ursächlichen Geschehens und Ort, an dem der Schaden eingetreten ist — Kennzeichnende Anknüpfungen für die gerichtliche Zuständigkeit — Wahlmöglichkeit des Klägers*

*(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 5 Nr. 3)*

Ist der Ort, an dem das für die Begründung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung in Betracht kommende Ereignis stattgefunden hat, nicht auch der Ort, an dem aus diesem Ereignis ein Schaden entstanden ist, dann ist der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen so zu verstehen, daß er sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint. Der Beklagte kann daher nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, oder vor dem Gericht des Ortes des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden.

In der Rechtssache 21/76

über das dem Gerichtshof gemäß Artikel 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971 „betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof“ vom Gerichtshof Den Haag in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Niederländisch.